

Reglement über die Schulzahnpflege der Primarschule Ossingen

I. Allgemeines zur Schulzahnpflege

Die Bestimmungen zur Schulzahnpflege sind in der Gesetzessammlung zur Volksschule in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) geregelt. Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Gemeinden. Die Prävention des Zahnverfalls soll durch Aufklärung von Eltern und Schülern, durch die Organisation regelmässiger Veranstaltungen der Zahnpflegeinstruktor(inn)en und die Überwachung der obligatorischen jährlich durchzuführenden Zahnuntersuchungen gewährleistet werden.

Die Beitragspflicht der Primarschulgemeinde beginnt mit dem Eintritt in die Kindergartenstufe und endet mit dem Austritt aus der Primarstufe.

II. Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Der obligatorische Jahresuntersuch ist durch die Eltern vom Privatzahnarzt vornehmen zu lassen. Der Nachweis über die erfolgte Untersuchung muss vor Ende des Schuljahres der Klassenlehrperson oder der Schulverwaltung abgegeben resp. zugestellt werden. Säumige Eltern werden Ende Schuljahr einmalig an die Durchführung des Untersuchs erinnert. Eltern, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, verzichten auf einen Beitrag an den jährlichen Untersuchungs ihres/r Kindes/er. Bei mehrfacher Nichterfüllung des obligatorischen Jahresuntersuchs kann die Schulpflege säumige Eltern büssen.

III. Kostenbeteiligung Jahresuntersuch

An den Kosten des Jahresuntersuchs beteiligt sich die Primarschulgemeinde mit einem pauschalen Betrag in der Höhe des jeweils gültigen KVG - Tarifs. Der Beitrag wird den Eltern nach Abgabe der Bestätigung über den erfolgten Untersuchungs zurückerstattet. Für Untersuchungsnachweise von Zahnärzten aus dem Ausland erstattet die Primarschulgemeinde pauschal einen Betrag von Fr. 30.00. Das Formular für den Nachweis über die Untersuchung kann auf der Webseite der Primarschule Ossingen www.ps-ossingen.ch bei den Dokumenten unter der Rubrik Schulzahnpflege bezogen werden.

IV. Kostenbeteiligung Behandlungskosten

Familien mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien können einen Antrag zur Übernahme eines Beitrages an die Zahnbehandlungskosten für nicht versicherte Leistungen stellen. Es kann jährlich ein Gemeindebeitrag von maximal Fr. 250.00 pro Kind geleistet werden. Alle Ansprüche können nur innerhalb eines Schuljahres gestellt werden.



V. Administrativer Ablauf

V.I Jährlicher Untersuch

Der Nachweis über die erfolgte Zahnkontrolle wird der Klassenlehrperson oder in der Schulverwaltung abgegeben. (Für briefliche Einreichung: Primarschule Ossingen, Schulverwaltung, Guntibachstrasse 12, 8475 Ossingen.) Die Rückerstattung erfolgt laufend mittels beigelegtem Einzahlungsschein resp. den nötigen Kontoangaben.

V.II Behandlungskosten

Nach erfolgter Behandlung ist die Bestätigung über die Beitragsberechtigung für Krankenkassenprämienverbilligungen zusammen mit der Originalrechnung sowie der Krankenkassenabrechnung der Schulverwaltung abzugeben oder zuzustellen (Primarschule Ossingen, Schulverwaltung, Guntibachstrasse 12, 8475 Ossingen). Eine Abrechnung der Krankenkasse (KK) muss zwingend beiliegen, auch wenn keine Kosten seitens der KK übernommen werden. Die Auszahlungen erfolgen laufend. Fehlen Unterlagen oder die Kontoangaben ist eine Bearbeitung durch die Schulverwaltung nicht möglich.

VI. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.08.2018. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ.